

Mitteilung der Technischen Kommission:

Aus aktuellem Anlass sieht sich die Technische Kommission dazu bewogen, bezüglich der Nutzung von Kopfhörern bei Veranstaltungen der Deutschen Triathlon hierüber

zu informieren. Wie in der Sportordnung unter § 7.3 definiert, ist die Nutzung von elektronischen

Geräten, die die Aufmerksamkeit des Athleten beim Wettkampf beeinträchtigen, nicht erlaubt.

Hierunter fällt auch die Nutzung von Kopfhörern, auch wenn diese in einen Radhelm integriert sind.

Es ist auch nicht entscheidend, ob sie eine direkte Verbindung zu einem elektronischen Gerät haben oder über Bluetooth verbunden sind.

